Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **186/2025**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **20.11.2025**

Tagesordnungspunkt:

1) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2026
2) Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag:

Zu 1) Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird – wie in Anlage 4 – geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht näher beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	16.12.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Zu 1) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2026

Aufgrund der ständig variierenden Abfallmengen sowie der Anzahl der Abfallgefäße werden die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Nottuln jährlich neu kalkuliert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen. Da die Erträge und Aufwendungen der Abfallbeseitigung jedoch an verschiedene, teilweise unvorhersehbare Kriterien gebunden sind (z.B. Gefäß-, Mengenentwicklung, Entgelte des Entsorgers, Höhe der vom Kreis vorgegebenen Deponiegebühren und Erlöse), sollte jedes Jahr neu kalkuliert werden.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage und die damit verbundenen allgemeinen Preissteigerungen wirken sich unmittelbar auf die Abfallentsorgung aus. Durch z. B. höhere Energie- und Logistikkosten sowie gestiegene Personalkosten, höhere gesetzliche Anforderungen und die BEHG CO_2-Umlage, kann der Kreis Coesfeld die bisherigen Gebühren nicht halten und kündigt für 2026 eine Erhöhung der Grundgebühr sowie der mengenabhängigen Gebühren an.

Die v. g. CO_2-Umlage resultiert aus der Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Demnach werden seit 2024 CO_2-Emissionen dem Emissionsrechtehandel unterworfen. Die Betreiber der Verbrennungsanlagen sind verpflichtet, entsprechende Zertifikate zu erwerben. Der Anlagenbetreiber wälzt die hierdurch anfallenden Kosten auf die Kommunen um. Die Wirtschaftsbetriebe des Kreise Coesfeld (WBC) haben sich juristisch gegen die daraus resultierende Erhöhung gewehrt, da die Kommunen im Gegensatz zu den zu zahlenden Beträgen nicht an den Erträgen aus der thermischen Verwertung beteiligt werden. Im Rahmen der juristischen Überprüfung wurde mit der Firma Remondis ein Kompromissvorschlag geschlossen. Dieser sieht vor, dass die Umlage in voller Höhe gezahlt wird, es aber im Gegenzug ein niedrigeres Vertragsentgelt gibt.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages hat der Kreis Coesfeld die voraussichtlichen Benutzungsgebühren und Erlössätze für 2026 mitgeteilt. Die Gebühren verändern sich wie folgt:

Gebühren	2022 €/t	2023 €/t	2024 €/t	2025 €/t	2026 €/t
Restabfälle	149,00 €	158,50 €	162,50 €	184,60 €	**198,00 €**
Sperrgut	149,00 €	158,50 €	162,50 €	184,60 €	184,60 €
Altholz	70,00 €	0,00 €	0,00 €	7,00 €	7,00 €
Grün-/Bioabfälle	74,80 €	81,30 €	85,50 €	85,50 €	**96,00 €**
E-Schrott	70,00 €	70,00 €	70,00 €	121,50 €	**110,00 €**
Altmetall	70,00 €	55,00 €	55,00 €	60,00 €	60,00 €
Papier	15,00 €	35,00 €	40,00 €	48,00 €	**49,00 €**
Umschlag[1]	20,00 €	23,00 €	23,00 €	24,65 €	**29,00 €**
Schadstoffe	320,00 €	320,00 €	320,00 €	390,00 €	**520,00 €**

[1] Für Abfälle aus Straßenpapierkörben und Sperrgut

Erlöse	2023 €/t	2024 €/t	2025 €/t	2025 €/t	
Papier	140,00 €	77,50 €	160,00 €	**155,00 €**	
E-Schrott Sammelgruppe 4	150,00 €	180,00 €	91,50 €	**35,00 €**	Elektrogroßgeräte
E-Schrott Sammelgruppe 5	130,00 €	140,00 €	108,00 €	**65,00 €**	Elektrokleingeräte
Altmetall	240,00 €	270,00 €	322,50 €	**250,00 €**	
E-Schrott Depotcontainer[2]	0,00 €	---	---	---	E-Kleingeräte/Container

[2] Die Depotcontainer wurden ab 2024 wegen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr bereitgestellt.

Als Grundlage für die Kalkulation dienen die Durchschnittswerte, die die WBC in ihrem Wirtschaftsplan angesetzt haben.

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Beseitigungskosten für Restabfälle wurde das Jahresvolumen der Gefäße gewählt. Das Jahresvolumen wird anhand der Größe der Gefäße, der Abfuhrrhythmen und der Anzahl der aufgestellten Gefäße berechnet.

a) Gefäßstückzahlen

Durch Neuaufstellungen und Abmeldungen sowie Umbestellungen innerhalb der Gefäßgrößen und Abfuhrrhythmen ergeben sich auch im nächsten Jahr Änderungen bei den Gefäßstückzahlen. Um diese Änderungen bei der Kalkulation berücksichtigen zu können, wurde der durchschnittliche Zugang bzw. Abgang innerhalb der einzelnen Gefäßgrößen im Jahr 2024 und 2025 ermittelt. Hieraus resultieren die der Kalkulation zugrunde liegenden Gefäßstückzahlen (siehe Anlage 1).

b) Anzahl der Abfuhren pro Jahr

Durch die Abfallbeseitigungssatzung wird die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einem 14-täglichen und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der Restmülltonne zu wählen. In 2026 wird voraussichtlich von jeweils ca. 50 % der Anschlusspflichtigen eine vierwöchentliche sowie eine 14-tägliche Abfuhr in Anspruch genommen.

II. Anteile der Beseitigungskosten

Auf der Grundlage des Abfallaufkommens 2025 (Januar bis einschließlich Juli) wird das Aufkommen und somit die Gebühren für das Jahr 2026 beim Restmüll wie folgt kalkuliert:

a) gewichtsabhängige Beseitigungskosten

Restmüll	1.977 t	x	198,00 €	=	**391.446,00 €**

b) Grundgebühr

Der Kreis Coesfeld setzt in seiner Satzung die Höhe der Grundgebühr pro Gefäß fest.
Seit 1998 wird die Grundgebühr zum Ausgleich eines Teils der Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Der Kreis Coesfeld wird – wie bereits vorab erläutert - die Grundgebühr in 2026 weiter anheben müssen. Die in 2025 gültige Gebühr i. H. v. 29,00 €/Einheit wird um rd. 17,24 % auf 34,00 €/Einheit erhöht.

Wie bereits in den Vorjahren wird der Kreis auch 2026 die Grundgebühr nach der Anzahl der aufgestellten Müllgefäße, Stand 01.07.2025, auf die Gemeinden umlegen. Hierbei wird eine Gewichtung nach Gefäßgrößen und der unterschiedlichen Abfuhrrhythmen der jeweiligen Gemeinden vorgenommen:

				Vgl.	
			2026	2024	2025
80 l/120 l-Gefäße 4 w.	1	Einheit	**34,00 €**	28,00 €	29,00 €
80 l/120 l-Gefäße 14 t	1,1	Einheiten	**37,40 €**	30,70 €	31,90 €
240 l Gefäße	2	Einheiten	**68,00 €**	56,00 €	58,00 €
1,1 m³ Container	10	Einheiten	**340,00 €**	280,00 €	290,00 €

Unter Berücksichtigung des Gefäßbestandes zum 01.07.2025 ergibt sich für die Gemeinde Nottuln nachfolgende Berechnung der Grundgebühr:

Gefäßgröße	**Anzahl Stand 01.07.2025**				**Grundgebühr**
80 l/120 l 4 w	3.000	x	34,00 €	=	102.000,00 €
80 l/120 14 t	2.185	x	37,40 €	=	81.719,00 €
240 l	1.088	x	68,00 €	=	73.984,00 €
1,1 m³	34	x	340,00 €	=	11.560,00 €
Grundgebühr	**6.307**				**269.263,00 €**

Die Summe der mengenabhängigen Beseitigungskosten und die an den Kreis zu zahlender Grundgebühr werden nach dem Jahresvolumen der Gefäße umgelegt. Diese Art der Verteilung der insgesamt an den Kreis zu zahlenden Kosten entspricht der Vorgehensweise der Vorjahre.

Ermittlung der an den Kreis zu zahlenden Gebühren

Gewichtsabhängige Beseitigungskosten (gerundet)	391.446,00 €
Grundgebühr (gerundet)	269.263,00 €
	660.709,00 €

Die Grundgebühr wird nach dem jeweiligen prozentualen Anteil am Gesamtvolumen umgelegt (siehe Anlage 2, Seite 3, Pkt. II).

III. Anteile Beförderung, Vergütung, Muldengestellung – Restabfallgefäße –

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen der Kreise zu befördern. Diese Verpflichtung wird in der Gemeinde Nottuln durch die Beauftragung der Fa. Remondis Münsterland GmbH & Co. KG erfüllt. Für das kommende Jahr hat die Fa. Remondis eine Preisanpassung von durchschnittlich ca. 4 % geltend gemacht. Aufgrund des aktuellen

Abfallabfuhrvertrages werden die Entgelte für das Sammeln und Befördern sowie die Gestellung (Mietkauf) der Gefäße an die WBC entrichtet. Die WBC erhalten im Jahr 2025 eine Vergütung i. H. v. 223.644,14 € (Anlage 2, Seite 4, Pkt. III, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen). Die Aufteilung der Tonagen (1.977 t) erfolgte nach Abzug der Menge für die 1,1 m³-Container (180 t) wie folgt: 1/3 für die 4 wöchentliche Abfuhr und 2/3 für die 14-tägliche Abfuhr.

a) Gebührenanteil für die 14-tägliche Restmüllabfuhr:

Gestellung 80 l	943 Gefäße	x	0,14 €	x 12 Mon.	=	1.584,24 €
Gestellung 120 l	1.246 Gefäße	x	0,13 €	x 12 Mon.	=	1.943,76 €
Gestellung 240 l	953 Gefäße	x	0,18 €	x 12 Mon.	=	2.058,48 €
Beförderung	1.198 t	x	24,84 €		=	29.758,32 €
Vergütung 14-täglich	3.142 Gefäße	x	1,92 €	x 12 Mon.	=	72.391,68 €
						107.736,48 €
zzgl. 19 % MwSt						20.469,93 €
Insgesamt						**128.206,41 €**

Gebührenanteil je Gefäß mit 14-täglicher Abfuhr	**128.206,41 €**	**:**	**3.142**	**= 40,80 €**

b) Gebührenanteil für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr:

Gestellung 80 l	2.024 Gefäße	x	0,14 €	x 12 Mon.	=	3.400,32 €
Gestellung 120 l	968 Gefäße	x	0,13 €	x 12 Mon.	=	1.510,08 €
Gestellung 240 l	152 Gefäße	x	0,18 €	x 12 Mon.	=	328,32 €
Beförderung	599 t	x	24,84 €		=	14.879,16 €
Vergütung 4 wöchentlich	3.144 Gefäße	x	0,95 €	x 12 Mon.	=	35.841,60 €
						55.959,48 €
zzgl. 19 % MwSt						10.632,30 €
Insgesamt						**66.591,78 €**

Gebührenanteil je Gefäß mit 4 wöchentl. Abfuhr	**66.591,78 €**	**:**	**3.144**	**= 21,18 €**

c) Gebührenanteil für die Abfuhr der 1,1 m³ - Container:

Vergütung	38 Gefäße	x	42,45 €	x	12 Mon.	=	19.357,20 €
Gestellung 1,1 m³	38 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	424,08 €
Beförderung	180 t	x	24,84 €			=	4.471,20 €
							24.252,48 €
zzgl. 19 % MwSt							4.607,97 €
Insgesamt							**28.860,45 €**

Gebührenanteil je Container	**28.860,45 €**	**:**	**38**	**=**	**759,49 €**

IV. Kostenanteil Papiertonne

Die zehn verschiedenen Systembetreiber (DSD GmbH, Interseroh GmbH, Belland Vision GmbH, etc.) rechnen der Gemeinde einen prozentualen Anteil an gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und -verwertung zu. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz enthält Vorgaben für die Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systembetreibern. Für die Sammlung und den Transport wird nach Volumen abgerechnet. Der Anteil der Kostenbeteiligung der Systembetreiber beträgt nach der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen den WBC und den Systembetreibern 35 %. Der kommunale Anteil liegt somit bei 65 %. Aufgrund der v. g. Abstimmungsvereinbarung beteiligen sich die Systembetreiber ab 2025 beim Sammeln und Befördern der Papierverpackungen für 35 % der gesammelten Mengen mit 195,00 €/t (vorher 125,00 €/t).
Für einen Zeitraum von 2021 bis 2024 konnten die WBC aushandeln, dass den Kommunen 100 % der erzielten Papiererlöse ausgeschüttet wurden. Die bisher im Bundesgebiet neu abgeschlossenen Vereinbarungen zeigen aber deutlich, dass die Systembetreiber nicht länger auf eine Beteiligung an den Erlösen verzichten werden oder ihre anteiligen Mengen eigenen Verwertern andienen möchten. Die WBC haben den Systembetreibern ein Angebot unterbreitet, wonach diese für die Mitverwertung einen Betrag i. H. v. 75,95 €/t erhalten. Der sich auf dieser Basis ergebene Gesamtbetrag wird sich ggf. noch reduzieren, da nur die Systembetreiber den Anteil erhalten, die dem Kreis ihre Mengen überlassen. Nach aktuellem Stand werden zwei der zehn Systembetreiber ihre Mengen selber verwerten. Für die hierfür wegfallenden Mengen ist o. g. Betrag für die Mitverwertung nicht zu zahlen. Auf der anderen Seite entfallen für die betroffene Menge die anteiligen Erlöse für die Gemeinde. Da für die Systembetreiber bei der Herausgabe 30,00 €/t (u. a. Übergabekosten…) anfallen, gehen die WBC davon aus, dass der überwiegende Teil der Betreiber weiterhin die Mengen den Kommunen überlassen.

Neben den Entsorgerkosten und den an den Kreis zu entrichtenden Verwertungsgebühren werden zur Ermittlung des Gebührenanteils der Papiertonne auch die zu erwartenden Papiererlöse für das Altpapier aus der kommunalen Sammlung sowie die Anteile für die Systembetreiber berücksichtigt.

Die WBC gehen davon aus, dass im kommenden Jahr 155,00 €/t Erlöse erwirtschaftet werden können. Dieser Wert liegt leicht unter dem des Vorjahres (vgl. Kalkulation 2025: 160,00 €/t). Durch die Verwertung des Altpapiers können trotz der zukünftigen Beteiligung der Systembetreiber im kommenden Jahr voraussichtlich weiterhin genügend Papiererlöse erzielt werden, um die Papiertonne zu finanzieren.

Der Kostenanteil für die Papiertonne ergibt sich wie folgt:

Gestellung 240 l	6.276 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	13.556,16 €
Beförderung	876 t	x	7,93 €			=	6.946,68 €
Vergütung	6.276 Gefäße	x	0,80 €	x	12 Mon.	=	60.249,60 €
							80.752,44 €
./. DSD-Anteil (195,00 €/t für 35 % der Tonage)	307 t	x	195,00 €			=	59.865,00 €
Summe							20.887,44 €
zzgl.19 % MwSt							3.968,61 €
Entsorger							**24.856,05 €**
Benutzungsgebühren	876 t	x	49,00 €			=	42.924,00 €
./. DSD-Anteil 35 %							15.023,40 €
Summe Benutzungsgebühren							**27.900,60 €**
Gesamt							**52.756,65 €**
./. Papiererlöse aus der kommunalen Abfuhr	876 t	x	155,00 €			=	**135.780,00 €**
Mitverwertungsanteil der Systembetreiber	876 t	x	75,95 €			=	**66.532,20 €**
Gesamt							**-16.491,15 €**

Gebührenanteil je Gefäß:	**=**	**0,00 €**

Zusätzliche Papiertonnen

Es wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, eine zusätzliche Papiertonne aufstellen zu lassen. Die Gebühr für das Gefäß beträgt weiterhin 0,00 €.

Die überschüssigen Erlöse werden beim Punkt VI. „sonstige Kosten" berücksichtigt.

V. Kostenanteil Biotonne

Für die Ermittlung der Kosten für die Biotonne werden zu den Deponiegebühren die an den Entsorger zu entrichtenden Kosten hinzugerechnet (Anlage 2, Seite 4, Pkt. V; abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen).

Gestellung 120 l	2.769 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	4.319,64 €
Gestellung 240 l	3.542 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	7.650,72 €
Vergütung	6.311 Gefäße	x	1,84 €	x	12 Mon.	=	139.346,88 €
Beförderung	2.863 t	x	7,54 €			=	21.587,02 €
							172.904,26 €
zzgl. 19 % MwSt							32.851,81 €
Gesamt Entsorger							205.756,07 €
Deponiegebühr	2.863 t	x	96,00 €			=	274.848,00 €
Gesamt							**480.604,07 €**

Im Falle einer Eigenkompostierung kann auf Antrag lt. Abfallentsorgungssatzung eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang einer Biotonne gewährt werden. Aber auch in den Fällen, in denen keine Biotonne aufgestellt wird, wird dennoch ein Anteil berechnet (Vorhaltekosten für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biotonne).

Voraussichtliche Anzahl der Fälle mit Eigenkompostierung:	648
Voraussichtlicher Gebührenanteil bei Eigenkompostierung:	25,00 €
(Der Anteil von 25,00 € ist so errechnet worden, dass sich eine Ersparnis von ca. 70 % ergibt)	
648 Fälle mit Eigenkompostierung x 25,00 € =	**16.200,00 €**

Nach Abzug des Eigenkompostierungs-Anteils bleiben noch zu verteilende Kosten in Höhe von **464.404,07 €.**

Die Kosten werden auf alle 5.628 regulären Biotonnen verteilt:

Gebührenanteil je Gefäß:	**464.404,07 €**	**:**	**5.628**	**=**	**82,52 €**

Zusätzliche Biotonnen

Für die Bereitstellung einer zusätzlichen Biotonne fallen folgende Gebühren an:

a) Für jede 1., 3., 5. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) wird keine Gebühr erhoben.

b) Für jede 2., 4., 6. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) beträgt die Gebühr 82,44 € im Jahr.

Die Gebühr für die zusätzlichen, kostenpflichtigen Biotonnen kann von dem errechneten Gebührenanteil abweichen. Diese Gebühr wird separat erhoben und muss daher durch 12 (Monate) teilbar sein.

VI. Anteil an den sonstigen Kosten (gerundet)

1.	Personalkosten	78.023,00 €
2.	Verwaltungskosten	6.134,00 €
3.	Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.800,00 €
4.	Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders	2.000,00 €
5.	Beseitigung von „wildem Müll“	
	a) wilde Müllablagerungen	16.211,00 €
	b) Reinigung der Bushaltestellen	5.673,00 €
6.	Kosten für Umweltaktionen	400,00 €
7.	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobiles	
	a) Sammlung	23.812,00 €
	b) Entsorgung (19 t x 390,00 €/t)	13.520,00 €
8.	Kosten für die Straßenpapierkörbe	
	a) Entleerungskosten des Bauhofes (Pauschale)	27.332,16 €
	b) Deponiegebühren (33 t x 209,25 €)	8.399,00 €
	c) Muldengestellungskosten	7.079,00 €
	d) Anschaffungs-/Aufstellungskosten	3.000,00 €
9.	Presswagen	1.957,00 €
10.	Betreibung Wertstoffhof	414.979,00 €
11.	Behälterbestandspflege	15.033,49 €
12.	Kopplungsnachlass	-10.455,69 €
13.	WBC Aufwandsentschädigung	9.499,00 €
14.	Überschüssige Papiererlöse	-16.491,15 €
	Gesamt	**607.904,81 €**

Erläuterungen:

1. Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2026 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt.

2. Als Verwaltungskosten wird, wie in den Vorjahren, eine geschätzte Pauschale i. H. v. 0,97 € je Restmüllgefäß zugrunde gelegt. Unter die Pauschale gehören Kosten als Ausgleich für anfallende Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten etc..

3. Der Betrag entspricht annähernd dem für den Abfuhrkalender 2025 gezahlten Betrag (1.767,00 €)

4. Der Betrag entspricht annähernd dem Porto für die Verteilung 2025 (1.942,00 €).

5. Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben die Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Diese Pflicht umfasst auch das Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle. Das Einsammeln dieses „wilden Mülls" wird von den Beschäftigten des Baubetriebshofes vorgenommen. Da die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG im Sinne des KAG zählen, werden sie auf die Gebühren umgelegt. Der hier angesetzte Betrag ermittelt sich aufgrund der Hochrechnung der bisher in 2024 gesammelten Mengen. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass die Gemeindewerke für 2026 eine Preissteigerung von ca. 7,5 % angekündigt haben.

6. Hierunter fallen die Kosten für die Mulden, die für die Sammelaktionen den Vereinen etc. bereitgestellt werden.

7. Der Vertrag zur Sammlung und dem Transport von Schadstoffen wurde zum 01.01.2025 für zwei Jahre neu ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung wurden die Standzeiten verkürzt. Statt bisher 6,5 Std./Einsatz werden sie ab 2025 auf 5,75 Std. reduziert. Diese Veränderung resultiert aus den Lenk- und Ruhezeiten. Durch die zu den Standzeiten kommenden Fahr- und Rüstzeiten wäre bei den bisherigen Zeiten zusätzliches Personal erforderlich gewesen.
   Den Zuschlag hat – wie bei der letzten Vergabe – die Fa. Drekopf Umweltservice Gescher erhalten. Für 69 Stunden im Jahr werden je Stunde 290,00 € + MwSt berechnet.

   Für die Entsorgung der Schadstoffe berechnet der Kreis Coesfeld 520,00 €/t. Das sind 130,00 €/t mehr als im Vorjahr.

8. Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG zählen die Kosten für die Neuanschaffung, die Aufstellung und die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe. Hierzu zählen auch die Entleerungs- und Muldengestellungskosten sowie die Deponiegebühren für die Beseitigung der Abfälle. Die Pauschale, die an den Baubetriebshof zur Leerung der Straßenpapierkörbe entrichtet wird, wird sich nach Aussage der Gemeindewerke zum 01.01.2026 von 25.440,00 € auf 27.332,16 € erhöhen.
   In die Abfallgebühr werden jährlich 3.000,00 € für die Anschaffung und Aufstellung von Ersatzbehältern einkalkuliert.

9. Wie in den vergangenen Jahren wird auch im Herbst 2026 in den Ortsteilen Schapdetten, Darup und Appelhülsen ein Presswagen für Grünabfälle zur Verfügung gestellt. Gem. aktuellem Abfallabfuhrvertrag wird pro Einsatztag ein Betrag i. H. v. 806,17 € zzgl. 2 % Gewinnaufschlag/Kostenersatz für die WBC sowie MwSt. fällig.

10.

Bezeichnung	Preis	Anzahl Einh.	Gesamt
A. Dienstleister Gesamt			**251.243,00 €**
Miete Grundstück			42.398,00 €
Versicherung			90,00 €
B. Grundstück Gesamt			**42.488,00 €**
Deponiegebühren SPM (inkl. Umschlag)	227,00 €	343 t	77.861,00 €
Deponiegebühren Grün	96,00 €	613 t	58.848,00 €
Benutzungsgebühren E-Schrott	110,00 €	118 t	12.980,00 €
Benutzungsgebühren Altmetall	60,00 €	82 t	4.920,00 €
Benutzungsgebühren Altpapier (65%)	49,00 €	86 t	3.984,00 €
C. Kreis Gesamt			**158.593,00 €**
Erlöse Altpapier	155,00 €	132 t	20.460,00 €
Mitverwertungsanteil Systembetreiber	- 75,95 €	132 t	- 10.025,40 €
Erlöse SG 4	35,00 €	42 t	1.470,00 €
Erlöse SG 5	65,00 €	76 t	4.940,00 €
Erlöse Metall	250,00 €	82 t	20.500,00 €
D. Erlöse Gesamt			**37.344,60 €**
Gesamt (A+B+C-D)			414.979,40 €
		gerundet	**414.979,00 €**

11. Durch Wartung und Instandhaltung sind die aufgestellten Abfallgefäße durch den Entsorger im funktionsfähigen Zustand zu halten. Nicht mehr funktionsfähige Behälter sind auszutauschen. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Behälterpools (Behälterbestandspflege) werden pauschal berechnet.

12. Der Kopplungsnachlass wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung als Pauschale gewährt, da er den Zuschlag für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Bioabfall (Los 1 der Ausschreibung) sowie den Zuschlag für die Sammlung, den Transport und Umschlag von Papier/Pappe/Karton (Los 3 der Ausschreibung) erhalten hat.

13. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen hat der Kreis Coesfeld, bzw. die WBC, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die operativen Aufgaben übernommen. Der Bearbeitungsaufwand wird

spitz nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet. Die WBC rechnen dabei mit 1 % der Rechnungssumme. Darüber hinaus wird ein 1%iger Gewinnaufschlag für die Leistungen der WBC erhoben. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufschlag, den eine GmbH bei der Weiterberechnung von Leistungen erheben muss.

14. Durch die Verwertung des Altpapiers aus der kommunalen Sammlung werden mehr Erlöse erwirtschaftet, als für die kostendeckenden Finanzierung erforderlich sind.

Um den Anteil an den sonstigen Kosten je Gefäß zu erhalten, wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße geteilt. (Anlage 2, Seite 4, Pkt. VI, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen)

Gebührenanteil je Gefäß:	**607.904,81 €**	**:**	**6.324**	**=**	**96,13€**

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

Zur Berechnung der kostendeckenden Abfallbeseitigungsgebühr wurden die ermittelten Kostenbestandteile pro Gefäß zusammengefasst.

Laut Angaben der citeq in Münster, können die Gebührensätze so gestaltet sein, dass sich zwei Stellen hinter dem Komma ergeben. Die festgesetzte Gebühr muss jedoch durch zwölf teilbar sein, um bei Zu- und Abgängen des laufenden Jahres Rundungsfehlern vorzubeugen, die sich aufgrund mehrerer Kommastellen ergeben können. Gebührensätze, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Rundungsfehler manuell ausgeglichen werden müssen. Die ermittelte kostendeckende Gebühr wurde somit in einigen Fällen geringfügig abgeändert.

VIII. Aus der Kalkulation sich ergebende kostendeckende Jahresgebühr

Die kostendeckende Gebühr 2026 für die regulären Abfallgefäße liegt aufgrund der Kalkulation durchschnittlich 9,12 % bzw. 29,18 € über den in 2025 gültigen Gebührensätzen. Dies stellt eine deutliche Steigerung zum Vorjahr dar. Eine Beibehaltung der in 2025 gültigen Gebührensätze ist nicht möglich. Sämtliche Dienstleister und der Kreis Coesfeld haben ihre jeweiligen Tarife angehoben. Die Gemeindewerke um ca. 7,44 %, der Kreis von 2 % - 33,33 % (im Durchschnitt 17 %) und Remondis für die Betreibung des Wertstoffhofes um 35,75 %. Diese Kostensteigerungen können nicht durch eine Entnahme aus dem Sonderposten gemildert oder gar ausgeglichen werden. Der aktuelle Stand des Sonderpostens beträgt 17.686,71 €. Der im Sonderposten verbleibende Betrag wird für eine evtl. Unterdeckung 2025 benötigt.
Eine Erhöhung der Abfallgebühren ist daher unumgänglich.

Die finanziellen Auswirkungen in € und % sind der Anlage 2, Seite 7, Pkt. X zu entnehmen.

Da die Verteilung der an den Kreis Coesfeld zu zahlenden Gebühren (Grundgebühr und Restmüll) nach dem Gefäßlitervolumen der Gefäße erfolgt, ergeben sich unterschiedliche Steigerungen innerhalb der Abgabearten.

...

IX. Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung wird entsprechend der Gebührenkalkulation – wie in Anlage 4 - geändert.

Verfasst:
Gez. Hölscher/Müller

Fachbereichsleitung
gez. Wortmann

Anlagen:

Anlage 1 – Gefäßstückzahlen
Anlage 2 – Kalkulation
Anlage 3 – Haushaltsansätze
Anlage 4 – Satzungsänderung